

Ausbildung besserer Angriffs- oder Verteidigungsmöglichkeiten verhindern.

Die Intelligenz hingegen scheint nach unseren bisherigen Erfahrungen keinen direkten Einfluß darauf zu haben, denn wir fanden unter unseren Beißen sowohl Gutbegabte als auch Debile. Der mangelhaften, häufig stark verzögerten Sprachentwicklung kommt wahrscheinlich die Bedeutung eines ursächlichen Faktors zu.

Zusammenfassung

Es wird über jugendliche Gewalttäter berichtet, die Beißen als aggressives Frühsymptom zeigten. Da es sich ausnahmslos um psychisch stark retardierte Delinquenten handelte, wird vermutet, daß bei ihnen der Aggressionstrieb auf der atavistischen Entwicklungsstufe des Beißens stehengeblieben ist.

Summary

Juvenile outrage-delinquents are said to show biting as an aggressive premonitory symptom. For they are psychically retarded without exception their aggression-drive is believed to be fixed on the atavistic phase of development of biting behaviour.

Dr. K. WILSCHKE

Forensisch-psychiatrische Abteilung am Institut
für gerichtliche und soziale Medizin
der Freien Universität
1 Berlin 45, Limonenstraße 27

S. HADDENBROCK (Emmendingen): Das Paradox von Ideologie und Pragmatik des § 51 StGB*.

Als Gutachter ist der Krankenhauspsychiater mit Straftätern und ihren Taten diagnostisch wochenlang persönlich befaßt. Und zwar nicht nur mit psychisch kranken und abnormen Tätern, denn nur bei einem Bruchteil können die Voraussetzungen verminderter oder aufgehobener Zurechnungsfähigkeit festgestellt werden. Damit und durch seine oft jahrelangen Resozialisierungsbemühungen, auch um nicht-geisteskranke Täter, steht der Sachverständige im kriminologischen Erfahrungsfeld in einer Position, die ihn manche vom Juristen mehr theoretisch behandelten Probleme unseres Strafrechts in ihrer Konkretion schärfer erkennen und unmittelbarer erleiden läßt.

Meine forensische Erfahrung der letzten Jahre geht nun dahin, daß auch dort, wo die Zurechnungsfähigkeit nicht wegen Schwachsins oder

* Die Ausführungen sind in etwas erweiterter und abgeänderter Fassung auch in der NJW (1957, S. 285) erschienen.

Geistesstörung in Frage gestellt ist, sondern wo infolge angeborener charakterlicher Abartigkeit, besonderen Affektzuständen oder infolge fundamentaler Milieuschäden die *persönliche Freiheit* eines Täters vermindert zu sein scheint, daß auch in solchen Fällen die Gerichte nicht selten geneigt sind, diese nichtkrankhaften Determinationen als „Geistes-schwäche“ oder „Bewußtseinsstörung“ im weiteren Sinne unter § 51, Abs. 2 zu subsummieren und wegen offenbar geringerer persönlicher Schuld die Strafe zu mildern, obwohl spezialpräventive Gründe eigentlich dagegen sprechen. Wenn es dann mangels StrafWirksamkeit zu Rückfallstaten kommt, ist die Konsequenz, daß bald unbegrenzte freiheitsentziehende Maßregeln nach § 42b verhängt werden. Dieser von bestimmten psychologischen und psychiatrischen Schulen wohl absichtslos geförderte Trend scheint mir so bedenklich, daß ich vom Amt und der Verantwortung des Krankenhauspsychiaters her versuchen möchte, deutlich zu machen, welche untragbaren Folgen die herrschende Schuldvergeltungs-Ideologie des Strafrechts zu zeitigen droht, wenn ihr die Begutachtungs- und Urteilspraxis konsequent folgt.

Unter den Leitsätzen „Strafe ist Sühne für Tatschuld. Ihr Maß darf das Maß der Tatschuld nicht überschreiten“ kommt es, wie besonders klar ein Aufsatz von BAUMANN im Aprilheft 1966 der „Universitas“ zeigt, zu der sachlogisch allerdings richtigen Forderung, in der Anerkenntung von äußeren und inneren Notlagen als die Schuldfähigkeit und Schuld mindernden Gründen weiterzugehen als das heutige Strafrecht. Vor allem sei die, wie es heißt, „zu enge Fassung“ des § 51 zu reformieren. BAUMANN schreibt: „Erhebt das Strafrecht den Anspruch, echte Verantwortung festzustellen und im wirklichen Sinne des Wortes, verantwortlich zu machen‘, so müssen die Grenzen der Verantwortung ... weit nach hinten verlegt werden. Mag doch ruhig ein Täter durch die groben Maschen des Gesetzes schlüpfen. Wichtig ist, daß niemand in diesen Maschen hängenbleibt, der für seine Tat *nichts kann*¹.“

Soweit der Strafrechtswissenschaftler. In der forensischen Praxis bedeutet dieses Postulat, daß die strafrechtlich relevante Schuldfähigkeit vermindert wird durch *alle* Determinationen, für die der Täter „*nichts kann*“; also nicht nur durch krankhafte Einflüsse, sondern auch durch andere, nicht-krankhafte, aber apersonale Faktoren: z.B. triebliche und geistige Erbanlagen, depravierende Milieueinflüsse, schicksalhafte Konflikte, provozierende Umstände der Tatsituation, organisch, aber nicht krankhaft bedingte Hemmungsschwäche in Zuständen der Übermüdung, eines nicht-schuldhaften Alkoholeinflusses, der nervösen Erschöpfung, der Rekonvaleszenz und viele andere. Damit entfernen wir uns aber immer weiter und in zunehmender Geschwindigkeit von dem einzigen

¹ Hervorhebung vom Ref.

einigermaßen sicheren Haltepunkt der Zurechnungsbeurteilung, nämlich der Frage: Wurde *in* einem und *wegen* eines *krankhaften* Zustandes das Delikt begangen. Denn: Der generelle wissenschaftliche Fortschritt erarbeitet zunehmend mehr verhaltensbestimmende apersonale Daten, determinierende erbliche, frühkindliche, soziologische, psychologische und biologische Faktoren. Indem der Sachverständige diese am konkreten Täter und für den Tatzeitpunkt individuell immer genauer analysiert, engt sich für den urteilenden Richter dieses Täters der zur Zeit der Tat verbliebene Spielraum einer freien personalen Entscheidung zwangsläufig immer mehr ein, ohne daß der Richter den zumeist eingenommenen Standpunkt eines relativen Indeterminismus zu verlassen braucht. Zunehmend zweifelhafter wird, ob der für das Schuldurteil offenbleibende Freiheitsspielraum nicht doch von heute noch nicht erfaßbaren Zwangsläufigkeiten besetzt war. So führt die ideologisch bedingte Tendenz, im Streben nach subjektiv maßgerechter Schuldvergeltung die Beschränkung des Zurechnungsparagraphen aufs Krankhaft-Abnorme als Schuldfähigkeitsminderungsgrund aufzugeben, zu einer Ausbreitung zumindest teilweiser Exkulpation und zu genereller Strafmilderung. Damit kommt es aber zu einer größer werdenden Differenz zwischen einer niedrigen „verdienten“ Schuld-Strafe und der meist höheren präventiv „notwendigen“ Strafe. Das aber führt wiederum zu einer Schwerpunktverlagerung vom Strafurteil auf das Sicherungsurteil, vom eigentlichen Strafrecht zum zweckorientierten Maßnahmerecht, d.h. in der praktischen Strafrechtflege paradoixerweise genau in die *umgekehrte* Richtung der Schuld-Sühne-Intention. Es droht eine Expansion unlimitierter bloßer Sicherungsmaßnahmen bzw. sozialtherapeutischer Behandlungsversuche an erwachsenen Tätern trotz der auf diesem Wege schon vorliegenden bitteren Erfahrungen aller Beteiligten.

Ich möchte also nicht nur — wie schon früher — methodologische, sondern auch erhebliche kriminalpolitische Bedenken anmelden dagegen, das Krankheitskriterium des § 51 durch das Freiheitskriterium zu ersetzen; dagegen, daß die exkulpierende Berücksichtigung psychopathologischer Einflüsse erweitert wird auf alle apersonalen tatkausalen Faktoren, für die der Täter „nichts kann“; dagegen, daß das erste *diagnostische* Stockwerk des § 51 entwertet wird zugunsten der sog. *psychologischen* Fragen nach der potentiellen „Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ des Täters zur Tatzeit. Wenn diese Fragen nicht relativiert auf psychopathologische Zustände und nicht im defizienten Modus, sondern absolut und positiv gefragt werden, sind das sehr fragwürdige Fragen, deren Beantwortung von Weltanschauungseinschlägen nicht freigehalten werden kann.

Das Wort reden möchte ich einer metaphysisch weniger anspruchsvollen vernünftigen *Pragmatik* des § 51. Er sollte die schlichte Funktion

behalten, von den normalen Tätern, die *deshalb* verantwortungs- und straffähig sind, weil sie den gerechten Sinn der Beantwortung ihres Tatübels mit einem Strafübel einzusehen und ihm potentiell präventive Wirkungen zu entnehmen vermögen, von diesen normalen Tätern diejenigen abzusondern, bei denen, weil sie geisteskrank oder hochabnorm sind, Strafe keine sinnvoll erfaßte und wirksame Reaktion sein kann; wie bei einem Wahnkranken, bei einem sehr schwachsinnigen und abnorm triebhaften, einem suchtverfallenen oder zutiefst perversen Täter. Solche Menschen sind entweder aufgrund einer Anomalie unfähig, ihr Unrecht und damit die Gerechtigkeit des Bestraftwerdens einzusehen, oder sie vermögen einem noch so scharfen Strafübel keine Hemmungsschranken gegenüber Rückfallstaten zu entnehmen. In diesem pragmatischen Sinne hätte der Zurechnungsparagraph nicht die Funktion, die personal Unschuldigen von den Schuldigen zu scheiden, sondern die infolge Krankheit oder schwerer Anomalie für Sinn und Zweck der *sozialen Verantwortung* und der *Tatstrafe* Unempfänglichen auszusondern und sie erforderlichenfalls der ärztlichen Behandlung und Bewahrung zuzuführen.

Unter dem pragmatischen Kriterium der Verantwortungsfähigkeit würde der Kreis tatentsprechend zu bestrafender Täter wesentlich größer sein als unter dem Kriterium der am immer fragwürdig bleibenden Freiheitsgrad gemessenen Schuldfähigkeit. Die Verhängung von Maßregeln würde auf die wirklich behandlungsbedürftigen und die, weil resozialisierungs- und behandlungsunfähig, nur noch zu sichernden Täter beschränkt bleiben. Damit würde wesentlich mehr Tätern als unter dem ideologischen Prinzip die Rechtswürde eines normalen, sein Verbrechen sozial sühnenden und dadurch wieder mit der Gesellschaft versöhnnten, innerlich und äußerlich frei gewordenen Menschen erhalten bleiben; eines Menschen, der für das, was er getan hat, einsteht, auch wenn es aus tragischen Lebensumständen, innerer Notlage oder einer unglücklichen Veranlagung heraus geschehen ist.

Ich fasse zusammen. 1. Die ideologische Intention, persönliche Schuld des Täters zu vergelten und demgemäß Schuldunfähigkeit als eine Minderung von Freiheitsgraden zu bestimmen, führt sachlogisch zur exkulpierenden Berücksichtigung *aller* Verhaltensdeterminanten eines Täters und damit zur Reduktion des Strafens und zur Expansion spezialpräventiver Behandlungs- und Sicherungsmaßregeln; also paradoxe Weise gerade fort vom *Tatschuldstrafrecht* und hin zum Zweckstrafrecht.

2. Die pragmatische Intention, das ist nach KANT eine solche, die sittlich-vernünftigen Zwecken dient, verzichtet auf ein Erkennen- und Vergeltenwollen persönlicher Schuld und gründet allein darauf, daß der psychisch gesunde erwachsene Täter für sein Handeln sozial verant-

wortlich einzustehen und das Tatübel mit einem ihn sozial wieder versöhnenden Strafübel zu sühnen hat. Das führt zu einer Einschränkung von Exkulpationen, zur Reduktion von Zwangsbehandlungs- und Sicherungsmaßregeln, zu einer gesunden Erweiterung des gemäß der Tatschwere limitiert zu bestrafenden Täterkreises; also in der Praxis fort vom Täter manipulierenden Zweckstrafrecht und, durch den Verzicht auf *personale* Schuldvergeltung, paradoxe Weise hin zum echten *Tatschuldstrafrecht*.

3. Das vordergründig strengere und unpersönliche Prinzip eines tatbezogenen Strafens, das sich die Berücksichtigung nicht-krankhafter subjektiver Determinationen versagt, erweist sich als das im Grunde humanere und mildere Prinzip. Denn es lässt — um mit BODELSCHWINGH zu sprechen — dem Täter die Barmherzigkeit der Härte voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit und eine limitierte soziale Sühne, d.h. Versöhnung zuteil werden. Dem entschuldigten Täter droht dagegen eine resozialisierende Zwangsbehandlung und eine unbegrenzte, lediglich von der immer unsichereren Kriminalprognose und von der Risikobereitschaft *anderer* regulierte Detention.

Summary

Summing up. 1. The ideological intention of requiring the culprit's personal guilt and, in this way, determining his irresponsibility as a decrease of the degree of freedom leads to the logical conclusion that all behaviour determinations of a culprit have to be considered in order to exculpate him. This in turn leads to the reduction of punishment and to the increase of special preventive treatment and security regulations, that is, paradoxically, away from punishment for offence and towards punishment for prevention.

2. The pragmatic intention (which, according to KANT, is one which serves moral and rational purposes) renounces the recognition or requiring of personal guilt and is based solely on the fact that the mentally sound adult is responsible to society for his actions and that he has to make amends for his culpable deed with a punishment that rehabilitates him in society. This leads to a limitation of exculpation, a reduction of compulsory measures and of security regulations and to a sound extension of limited punishment, depending on the extent of the deed.

3. The stricter and more impersonal principle of punishing a deed, which fails to consider non-pathological subjective determinations, actually proves to be the more humane and milder principle. For, to quote BODELSCHWINGH, one may grant the culprit the mercy of the severity of full responsibility and limited social expiation, i.e. reconciliation. The exculpated offender, however, has to envisage an enforced

treatment towards resocialisation and an unlimited detention which may be regulated solely by the always uncertain criminal prognosis as well as by the readiness of others of exposing themselves to risks.

Regierungsmedizinaldirektor
Prof. Dr. S. HADDENBROCK
Psychiatrisches Landeskrankenhaus
783 Emmendingen (Baden)

G. SCHEWE (Frankfurt a. M.): Rechtsdogmatische und forensisch-psychiatrische Aspekte des Willensproblems.

Ein psychiatrischer Sachverständiger hält den Angeklagten für voll verantwortlich und interpretiert die Straftat als „unbewußte“, „reflexartig“ ablaufende „Übersprungshandlung“. Durch die Begriffe „unbewußt“ und „reflexartig“ irritiert, erklärt das Gericht dem erstaunten Sachverständigen, nach seinem Gutachten müßte es den Angeklagten freisprechen, oder es müßte einen Zweitgutachter hinzuziehen. Schließlich einigt man sich darauf, daß es sich doch nicht um eine „Reflexbewegung“ im strengen Sinne und nicht um einen „völlig unbewußten“ Ablauf gehandelt habe. Ähnlich berichtet RASCH¹ von „quälenden Sachverständigendebatten“, wenn Begriffe wie „unbewußt“, „automatisch“ oder „unwillkürlich“ bei „Affekttaten“ auftauchen.

Die Gründe dafür werden ersichtlich, wenn man bedenkt, daß sich hier drei verschiedene rechtsdogmatische Fragenkomplexe berühren, und daß in jedem der Willensbegriff eine andere Bedeutung hat.

Er spielt eine Rolle

1. beim Handlungsbegriff,
2. beim Vorsatzbegriff,
3. bei der Zurechnungsfähigkeit.

Strafrechtlich relevant sind nur menschliche „*Handlungen*“; irrelevant sind außermenschliche Kausalprozesse wie der Tod durch Blitzschlag; ihnen gleichzuachten sind Abläufe, in denen der menschliche Körper nur als mechanische Masse wirkt, etwa wenn er im Herabstürzen jemanden erschlägt, oder Abläufe, in denen der Organismus nur auf Grund seiner physiologischen Bedingungen, gewissermaßen als „Reflexapparat“, zur bloßen Durchgangsstation für einen Kausalverlauf wird. „*Handlungen*“ heben sich also von den den außermenschlichen Kausalprozessen gleichstehenden Körperbewegungen nur durch die Beteiligung des „Willens“ ab. Die „unwillkürliche“ Bewegung oder „Reflexbewegung“ ist demnach praktisch ein strafrechtliches „Nullum“, eine „Nicht-

¹ Vgl. RASCH, S. 68.